WEGLEITUNG

DES UNIHOCKEY-CLUB KLOTEN-DIETLIKON JETS

VERSION 9 VOM 03.07.2023

1. MITGLIEDERBEITRÄGE

1.1. MITGLIEDERBEITRÄGE AKTIVMITGLIEDER SOWIE MITGLIEDER PLAUSCH-MANNSCHAFTEN

Die geltenden Jahresbeiträge wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 28.06.2023 festgelegt und angenommen. Sie umfassen die Lizenzbeiträge von swiss unihockey und setzen sich zusammen aus Mitgliederbeitrag und Lizenzkosten. Es wird vor Saisonstart eine Rechnung zugestellt, die alle unten erwähnten Beiträge umfasst.

Mitgliederbeiträge

• Kleinfeld Unihockeyschule (nicht lizenziert):	CHF	150.-
• Kleinfeld JuniorInnen E:	CHF	410.-
• Kleinfeld JuniorInnen D-B:	CHF	445.-
• Grossfeld U14/U17 – U16:	CHF	610.-
• Grossfeld U18:	CHF	635.-
• Grossfeld U21B Frauen:	CHF	610.-
• Grossfeld U21A Frauen / U21A Männer:	CHF	660.-
• Grossfeld Aktive 1. - 4. Liga:	CHF	515.-
• Kleinfeld Aktive 3. - 5. Liga:	CHF	365.-
• Frauen L-UPL und Männer NLB:	CHF	775.-
• Plausch-Mannschaft Grossfeld (PGF):	CHF	150.-
• Plausch-Mannschaft Kleinfeld (PKF):	CHF	150.-
• Gast-SpielerInnen / Ligacup-SpielerInnen:	CHF	200.-
• Mahngebühr ab 1. Mahnung:	CHF	25.-

Ohne fristgerechte Bezahlung der Rechnungen kann der Spieler/die Spielerin vom Vorstand clubintern gesperrt werden. Eine Ratenzahlung des Mitgliederbeitrags ist möglich, jedoch nur auf pro-aktive Anfrage und maximal in zwei Tranchen.

Spieler mit Doppellizenzen

Jets als Stammverein: Für SpielerInnen gelten die normalen Bedingungen des Stammvereins.
Jets als Zweitverein: Dem Spieler/der Spielerin werden dieselben Gebühren wie für «Gast-Spieler» verrechnet. Er/sie hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein reguläres Mitglied.

Gast-SpielerInnen

SpielerInnen, welche unser Training besuchen, jedoch bei einem anderen Verein lizenziert sind, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 200.- pro Saison verrechnet. Der Spieler/die Spielerin hat gegenüber den Kloten-Dietlikon Jets keinerlei Rechte oder Pflichten.

Spieler mit Doppelfunktion

SpielerInnen, welche noch eine zweite Funktion im Verein ausüben (TrainerIn, FunktionärIn, SchiedsrichterIn, Vorstandsmitglied, Ressort-Chef o.ä.), bezahlen als Aktivmitglied einen reduzierten Mitgliederbeitrag (50%). Abweichungen hiervon müssen in den schriftlichen Vereinbarungen der Amtsinhaber festgehalten werden.

Familienreduktion

Spielen mehrere Kinder einer Familie im Verein (gilt nur für JuniorInnen F/Unihockeyschule bis und mit U21), so gilt eine Reduktion des Jahresbeitrags ab dem 2. Kind um 20% pro Kind. Das Kind, das in der höchsten Spielklasse spielt, erhält keine Reduktion. Um eine Reduktion zu erhalten, falls Geschwister nicht denselben Nachnamen haben o.ä., muss jährlich bis am 25. Juli ein Antrag an info@jets.ch gestellt werden. Dabei sind die Angaben der Teamzuteilung anzugeben. Weitere Reduktionen werden nicht gewährt. Für die Unterstützung bei fehlenden finanziellen Mitteln wird auf die Organisation ROKJ verwiesen.

1.2 EIN- UND AUSTRITTE SOWIE UNTERBRÜCHE

Bei Ein- und Austritten sowie Unterbrüchen durch Krankheit, Unfall oder Militär- und Zivildienst gelten folgende Regelungen:

Eintritte
• bis 30. September: normale Verrechnung
• ab 1. Oktober: pro rata aller Beiträge und Gebühren

Austritte
• bis 30. April, 30-tägige Frist: keine Kosten
• bis 31. August: lizenzfreie Teams: kostenlos / alle anderen: CHF 150.- (pauschal)
• ab 1. September: CHF 300.- (pauschal), weil Lizenzierung erfolgt und bereits Kosten für den Verein entstanden sind.

Als Austritt gilt auch ein Transfer zu einem anderen Verein.

Ausfälle
• bis 3 Monate: keine Rückvergütung
• ab 3 Monaten: Vergütung des Mitgliederbeitrags pro rata (weitere Beiträge werden nicht vergütet)

Als Ausfälle gelten Krankheit, Unfall oder Militär- und Zivildienst. Die Vergütung erfolgt aufgrund Arztzeugnis oder Marschbefehl bei Wiederaufnahme des Trainings.

Kann der Meisterschafts- und/oder Trainingsbetrieb aufgrund höherer Mächte (z. Bsp. Pandemie) nicht oder nur teilweise bestritten werden, entscheidet der Vorstand über eine allfällige (Teil-)Rückzahlung oder Kostengutschrift für die nächste Saison von sämtlichen Beiträgen.

1.3 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung. Erfolgt die Zahlung nach einer Zahlungserinnerung nicht, wird eine Mahnung erstellt. Die Mahngebühr ist unter Ziffer 1.1 geregelt. Erfolgt die Zahlung trotz Mahnung nicht, entscheidet der Vorstand, ob eine Betreibung eingeleitet und/oder ob das Mitglied umgehend gemäss Art. 7 der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen wird.

1.4 ENTSCHEID ÜBER AUSNAHMEN

Abweichungen von den obigen Regelungen sind vom betroffenen Aktivmitglied bzw. seinen gesetzlichen Vertretern mit dem Finanzchef der Jets abzusprechen. Der Vereinsvorstand fällt in diesen Fällen einen endgültigen Entscheid über Abweichungen.

2. PFLICHT-HELFEREINSÄTZE UND ENTSCHÄDIGUNGEN

2.1 PFLICHT-HELFEREINSÄTZE

Die Aktivmitglieder und gesetzlichen Vertreter von JuniorenInnen verpflichten sich ehrenamtliche Helfereinsätze (Spielbetrieb) während eines Vereinsjahres gegenüber den Jets zu leisten. Wir werden die persönlichen Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen. Das Aktivmitglied bleibt verantwortlich für die Erfüllung der Minimalpflicht, der vom Vorstand festgesetzten Anzahl Einsätze.

Der Einsatzplan wird frühzeitig verschickt, damit die Helfer ihre Einsätze planen können. Kann ein Einsatz nicht wahrgenommen werden, muss dies, zusammen mit einer Ersatzperson, mindestens bis 2 Wochen vor dem Einsatz bekannt gegeben werden. Der Einsatz muss zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden.

Bei Krankheit ist der Helfer/die Helferin für einen Ersatz zuständig.

Die Helfer melden sich gemäss Aufgebot beim Chef Organisation. Nach dem Helfereinsatz melden sie sich ab. Die Helfereinsätze gelten erst als erfüllt, wenn der Chef Organisation das Einverständnis gibt. Sollte weder der aufgebotene Helfer noch sein Ersatz den Einsatz (vollständig) erfüllen, wird der ursprünglich aufgebotene Helfer gebüsst. Die genauen Vorgaben sind der separaten Weisung zu entnehmen (Helferreglement).

2.2. WIEDERKEHRENDE VEREINSAKTIVITÄTEN

Die Teilnahme an wiederkehrenden Vereinsaktivitäten (bspw. Papiersammlung, Sponsorenlauf, Jets Night, Saison-Magazin Verteilung, Superfinal Einsatz) ist für die aufgebotenen Aktivmitglieder und gesetzlichen Vertreter von JuniorenInnen obligatorisch.

Für gewisse Vereinsaktivitäten kann das Aufgebot auch mannschaftsweise oder anhand der Mitgliederkategorie erfolgen.

Bei Abmeldungen für obligatorische Vereinsaktivitäten muss ein Nachholtermin (z.Bsp. innerhalb eines Trainings) angeboten werden. Wird die Aktivität auch dann nicht nachgeholt, muss ein vom Vorstand festgelegter Mindestbetrag bezahlt werden für die Kompensierung des Ausfalls.

2.3. FUNKTIONÄRSENTSCHÄDIGUNG

Der Verein basiert auf freiwilligen Helfern. Es sollten möglichst alle Vorstandsmitglieder und Funktionäre ohne Entschädigung mithelfen, um eine gesunde Finanzbasis zu gewährleisten. Zukünftige Tätigkeiten, die eine Entschädigung beinhalten, müssen vom Vorstand genehmigt werden.

3. BUSSEN

Für fehlbare Handlungen von Mitgliedern kann der Vorstand Bussen bis maximal CHF 200.- aussprechen. Als fehlbare Handlungen gelten u.a. nicht geleistete Pflicht-Helfereinsätze, das Versäumnis der Teilnahme an Vereinsaktivitäten oder Störungen des Spielbetriebs.

Bei mehrmaligen Versäumnissen oder Verstössen kann die Sperrung der Spielerlizenz in die Wege geleitet werden.

Es kann vorkommen, dass ein Einsatz durch einen ernsthaften Grund nicht geleistet werden kann, jedoch

muss dies frühzeitig gemeldet und selbstständig ein Ersatz gefunden werden.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Wegleitung wurde nach der ordentlichen GV vom 28.06.2023 angepasst und durch den Vorstand genehmigt.

Kloten/Dietlikon, 03.07.2023
Präsident:

Christian Fontana